



Bitte wenden



Kälte- und Klimatechnik-  
Innung Nordrhein

Gemäß der geltenden Verordnungen

- > Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr.842/2006
- > Verordnung (EG) Nr. 303/2008
- > § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen Personen, die Arbeiten an Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen mit bestimmten fluorierten Treibhausgasen durchführen, zertifiziert sein.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.303/2008 in folgenden Kategorien vergeben:

a) **Kategorie I:**

- > Dichtheitskontrolle
- > Rückgewinnung
- > Installation
- > Instandhaltung oder Wartung

b) **Kategorie II:**

- > Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen...  
Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen.

c) **Kategorie III:**

- > Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder bei hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen.

d) **Kategorie IV:**

- > Dichtheitskontrollen, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

**Hinweis:**

Zusätzlich zum Zertifikat sind folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, um die genannten Tätigkeiten durchführen zu dürfen:

Die Person muss,

- > über die für die Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
- > zuverlässig sein,
- > im Falle der Installation-, Wartung, oder Instandhaltung von Anlagen, in einem für die Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sein (Zertifizierung muss bis zum 04.07.2009 erfolgen),

→ im Falle von Dichtheitskontrollen keiner Weisung unterliegen.